



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Kantonales Sozialamt
Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

ORS Serco
Rte de Petit-Moncor 1A
1752 Villars-sur-Glâne

Service de l'action sociale SASoc
Kantonales Sozialamt KSA

Aide aux requérants d'asile et aux réfugiés
Hilfe an Asylsuchende und Flüchtlinge

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 92
www.fr.ch/ksa

E-Mail: sasoc@fr.ch
Postkonto: 17-1539-1 (kantonalen Finanzdienst)
IBAN: CH89 0900 0000 1700 1539 1
Unser Zeichen: JCS/rt

Freiburg, 1. November 2025

Richtlinie für Fernstudium

1. Betreff

Der Fokus von Personen aus dem Asylbereich, die Sozialhilfe beziehen, muss auf der sprachlichen, sozialen und beruflichen Integration in der Schweiz liegen.

Fernstudiengänge (online) an ausländischen Einrichtungen (insbesondere im Herkunftsland) entsprechen nicht diesem Ziel, zumal die erworbenen Diplome oder Ausweise in der Schweiz nicht anerkannt sind und auf dem lokalen Arbeitsmarkt keinen Wert haben.

Die Aufnahme oder Fortsetzung solcher Ausbildungen ist daher nicht zulässig; vorgesehene Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Diese Richtlinie soll einen kohärenten Einsatz öffentlicher Mittel gewährleisten und relevante Integrationsmassnahmen in der Schweiz fördern.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für:

- Fernstudium an ausländischen Einrichtungen, die sich insbesondere im Herkunftsland der Begünstigten befinden (z. B. Schulen, Gymnasien oder Universitäten);
- Personen mit Ausweis N, F oder S, die im Kanton Freiburg Sozialhilfe beziehen.

3. Beginn einer neuen Ausbildung

Der Beginn eines Fernstudiums nach Ankunft in der Schweiz ist unzulässig. Der Fokus ist vorrangig auf folgende Bereiche auszurichten:

- das Erlernen einer Landessprache (Französisch oder Deutsch);

- die Teilnahme an einem in der Schweiz anerkannten Beschäftigungs-, Praktikums- oder Ausbildungsprogramm;
- alle Aktivitäten, welche die soziale und berufliche Integration in der Region fördern.

4. Fortsetzung einer im Ausland begonnenen Ausbildung

Wenn eine Person zum Zeitpunkt ihrer Ankunft bereits ein Fernstudium absolviert:

- darf sie das laufende akademische Jahr abschliessen;
- muss die Ausbildung nach Ablauf dieser Frist unterbrochen werden.

Die Integrationsberaterin oder der Integrationsberater befindet über eine befristete Bewilligung.

5. Sonderfälle

Eine Ausnahme für die Fortsetzung eines Fernstudiums kann in Abweichung zu den üblichen Bestimmungen genehmigt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- signifikant fortgeschrittenes Studium (mindestens 90 ECTS-Punkte oder nachgewiesene gleichwertige Leistung)
- Integrationsprojekt steht im Einklang mit der Ausbildung
- keine negativen Auswirkungen auf die Teilnahme an Integrationsmassnahmen
- in der Schweiz anerkannte Ausbildung (vorgängige Validierung nötig)

Anträge sind schriftlich zu stellen und zu begründen; sie müssen zusammen mit den erforderlichen Belegen bei der Integrationsberaterin/beim Integrationsberater eingereicht werden. Der Entscheid wird schriftlich mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel formalisiert.

6. Sanktionen bei Nichteinhaltung

Die Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen stellt eine mangelnde Kooperation dar. Das Verfahren bei Zuwiderhandlung umfasst drei Schritte:

- schriftliche Verwarnung: Erinnerung an die Verpflichtungen und Frist für deren Erfüllung
- Kürzung der finanziellen Unterstützung: bei Nichtanpassung, bis zu drei Monate
- Abschluss der Integrationsakte und Information an das KSA

Jede Sanktion muss begründet und verhältnismässig sein; der Entscheid wird der Person schriftlich und unter Angabe der Rechtsmittel mitgeteilt.

7. Information und Begleitung

Integrationsberater/innen müssen:

- die Begünstigten darüber informieren, dass im Ausland im Fernstudium erworbene Diplome in der Schweiz nicht automatisch anerkannt werden;

- Personen an anerkannte Schweizer Ausbildungsgänge verweisen (Berufsschulen, Lehren, Validierung erworbener Kenntnisse, Sprachkurse usw.);
- jede Situation individuell bewerten und dabei den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten.

8. Finanzierung

Für Fernstudien (Universität, Hochschule oder jegliche Online-Ausbildung) kann keine Finanzierung gewährt werden. Alle mit diesen Studien verbundenen Kosten (Gebühren, Material, Lehrmittel usw.) gehen vollständig zu Lasten der Person, auch wenn die vorübergehende Fortsetzung einer Ausbildung genehmigt ist. Diese Ausgaben dürfen den Lebensunterhalt der Person nicht gefährden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. November 2025 in Kraft. Sie gilt für alle neuen Anträge auf Fernunterricht sowie für alle zu diesem Zeitpunkt laufenden Verfahren.


Jean-Claude Simonet
Amtsvorsteher